

**2. Änderungstarifvertrag zum TV-Ä Weißwasser  
(2. Änderungs-TV-Ä Weißwasser)  
vom 20. Oktober 2010**

Zwischen

der **Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH**,  
vertreten durch die Geschäftsführerin  
MHCM Dipl.-Kffr. Silvia Burghardt

nachfolgend das Kreiskrankenhaus Weißwasser  
einerseits

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**,  
vertreten durch die 1. Vorsitzende  
Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

nachfolgend der Marburger Bund  
andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

**§ 1**

**Anwendung des TV-Ärzte VKA**

Auf die Arbeitsverhältnisse der Ärztinnen und Ärzte des Kreiskrankenhauses Weißwasser findet der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 in der Fassung vom 9. Juni 2010 Anwendung, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen vereinbart sind.

## § 2 Abweichende Regelungen

a) § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

*„1Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. 2Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich nach Wahl des Arbeitnehmers 48, 56 oder 64 Stunden, bei Ärzten, die sich in der Entgeltgruppe 1, Stufe 1 befinden, bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung der Probezeit 56 Stunden, nicht überschreiten. 3Die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit im Einzelfall beträgt 72 Stunden.“*

b) § 26 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass zum Zwecke der Beitragsberechnung eine Absenkung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf 50 v.H. vereinbart wird.

c) § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*„(1) 1Ärztinnen und Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 22). 2Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr*

<i>bis zum vollendeten 10. Jahr ärztlicher Tätigkeit</i>	<i>28 Arbeitstage</i>
<i>ab dem 11. Jahr ärztlicher Tätigkeit</i>	<i>30 Arbeitstage.</i>

*3Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Tätigkeitsjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. 4Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. 5Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. 6Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.*

*Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 6:*

*Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.“*

d) § 31 bleibt unbesetzt.

**§ 3**  
**Tabellenentgelte**

- (1) Ab dem 1. Januar 2010 erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Kreiskrankenhauses Weißwasser ein Tabellenentgelt nach Anlage A zu diesem Tarifvertrag.
- (2) Ab dem 1. Mai 2010 erhalten die Ärztinnen und Ärzte des Kreiskrankenhauses Weißwasser ein Tabellenentgelt nach Anlage B zu diesem Tarifvertrag.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 4 Absatz 2 Satz 2 und 12 Absätze 2 und 4 des TV-Ärzte/VKA erst mit Wirkung zum 1. Mai 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2011.

Dresden, .....

Weißwasser, .....

.....  
Dipl.-Med. Sabine Ermer  
1. Vorsitzende  
Marburger Bund Sachsen

.....  
MHCM Dipl.-Kffr. Silvia Burghardt  
Geschäftsführerin  
Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH

## Anlage A

<b>Entgelttabelle TV-Ä Kreiskrankenhaus Weißwasser ab 1. Januar 2010</b>					
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>Arzt</b>	3.737 €	3.971 €	4.101 €	4.370 €	4.588 €
<b>Facharzt</b>	4.858 €	5.294 €	5.606 €	5.813 €	6.104 €
<b>Oberarzt</b>	6.125 €	6.540 €			
<b>Chefarztvertreter</b>	7.059 €				

## Anlage B

<b>Entgelttabelle TV-Ä Kreiskrankenhaus Weißwasser ab 1. Mai 2010</b>						
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>Arzt</b>	3.735,91 €	3.947,67 €	4.098,91 €	4.361,08 €	4.673,67 €	
<b>Facharzt</b>	4.930,79 €	5.344,22 €	5.707,23 €	5.918,98 €	6.125,68 €	6.332,38 €
<b>Oberarzt</b>	6.176,10 €	6.540 €				
<b>Chefarztvertreter</b>	7.265,10 €					